



## **Festlegungen für das Land Brandenburg – zum Fortbildungsnachweis von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern im Rahmen des Pflegeberufgesetzes**

In § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist geregelt, welche Qualifikationen Praxisanleiterinnen und -anleiter gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen müssen.

In Brandenburg kommen zur Ausgestaltung dieser Regelung folgende Vorgaben zur Anwendung:

1. Es gilt das Kalenderjahr.
2. Der Nachweis der Fortbildungen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Dokumentation sollte sich dabei nach den Anlagen 1 und 2 richten. Der Anlage 2 ist zudem zu entnehmen, welche Fortbildungsformate in welcher Form zur Anrechnung kommen.
3. Die berufspädagogische Fortbildungspflicht bezieht sich auf praxisanleitende Personen, welche tatsächlich in diesem Kalenderjahr als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in einer Einrichtung tätig waren.
4. Wird die berufspädagogische Fortbildung durch die praxisanleitende Person nicht oder nur zu einem Teil in dem Kalenderjahr absolviert, besteht die Möglichkeit, diese im kommenden Kalenderjahr nachzuholen. In diesem Fall sind für die zwei betreffenden Jahre insgesamt 48 Stunden berufspädagogischer Fortbildung nachzuweisen.
5. Wird die Fortbildung in dem darauffolgenden Kalenderjahr durch die praxisanleitende Person nicht vollumfänglich für beide Kalenderjahre nachgeholt, so ist die Berechtigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung nicht mehr gegeben. Die zuständige Landesbehörde kann in diesem Falle die Durchführung der Praxiseinsätze durch die betreffende Person untersagen.
6. Als Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 PflAPrV dürfen von der Schule nur Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter gegenüber der zuständigen Behörde vorgeschlagen werden, welche die rechtlichen Kriterien gemäß § 4 PflAPrV vollumfänglich erfüllen.

